

**Anlage II**

**Bauliche Sicherheitsforderungen und Prüfungen**

**Einführung**

Bei der Festlegung der Forderungen, die in dieser Anlage enthalten sind, ist vorausgesetzt worden, daß in allen Phasen der Behandlung der Container die Kräfte, die durch Umschlag, Absetzen, Stapeln und Wirkung der Masse des beladenen Containers entstehen, sowie die äußeren Kräfte nicht die Belastungen überschreiten dürfen, für die der betreffende Container berechnet ist. Insbesondere wurde von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- a) Der Container muß so befestigt werden, daß er nicht Kräften unterworfen ist, die die Kräfte übersteigen, für die er berechnet ist.
- b) Die Ladung muß im Inneren des Containers entsprechend den auf diesem Gebiet anzuwendenden empfohlenen Methoden so untergebracht sein, daß der Container nicht von der Ladung erzeugten Kräften unterworfen ist, die die Kräfte übersteigen, für die er berechnet ist.

**Konstruktion**

- 1. Als sicherer Container gilt ein Container, der aus einem beliebigen geeigneten Werkstoff hergestellt ist und zufriedenstellend die unten aufgeführten Prüfungen ohne Auftreten einer bleibenden Verformung oder eines Schadens überstanden hat, die ihn für seinen vorgesehenen Verwendungszweck unbrauchbar machen würden.
- 2. Die Abmessungen, die Anordnung und die entsprechenden Toleranzen der Eckbeschläge müssen unter Berücksichtigung der zur Anwendung gelangenden Hebezeuge und Befestigungssysteme kontrolliert werden.
- 3. Wenn Container mit Spezialvorrichtungen versehen sind, die nur für die Verwendung im Leerzustand des Containers bestimmt sind, muß diese Beschränkung auf dem Container angegeben sein.

**Prüflasten und Prüfverfahren**

Für alle Typen von zu prüfenden Containern müssen die folgenden Prüflasten und Prüfverfahren angewendet werden, wenn sie für die Bauart des Containers zutreffend sind:

**Prüflasten und aufzubringende Kräfte**

**Prüfverfahren**

**1. Heben**

Der Container, der die vorgeschriebene INNENBELASTUNG hat, muß derart gehoben werden, daß keine erheblichen Beschleunigungskräfte auf ihn wirken. Nach dem Heben muß der Container über einen Zeitraum von fünf Minuten in angehobener oder aufgehängter Lage verbleiben und danach auf die Abstellfläche hinabgelassen werden.

**a) Heben an den Eckbeschlägen**

**Innenbelastung:**

Gleichmäßig verteilte Belastung bei der die Gesamtmasse des Containers und der Prüflast gleich 2 R beträgt.

**i) Heben an den oberen Eckbeschlägen:**

Beim Heben von Containern, deren Länge 3 000 mm (10 ft) (Nennlänge) überschreitet, werden die Hubkräfte vertikal an allen vier oberen Eckbeschlägen angesetzt.

Beim Heben von Containern mit einer Länge von weniger als 3 000 mm (10 ft) (Nenn-

**Prüflasten und aufzubringende Kräfte**

**Prüfverfahren**

länge) werden die iHubkräfte an allen vier oberen Eckbeschlägen so angesetzt, daß der Winkel zwischen Anschlagmittel und der Senkrechten jeweils 30° beträgt.

**Aufzubringende äußere Kräfte:**

Kräfte, die es gestatten, die Gesamtmasse, die gleich 2 R ist, auf die vorgeschriebene Art anzuheben (in der Spalte **Prüfverfahren**).

**ii) Heben an den unteren Eckbeschlägen:**

Beim Heben des Containers werden die Hubkräfte so angesetzt, daß die Anschlagmittel nur an den unteren Eckbeschlägen befestigt werden. Die beim Heben anzusetzenden Hubkräfte müssen folgenden Winkel mit der Horizontalen bilden:

30° für Container mit einer Länge von 12 000 mm (40 ft) (Nennlänge) und mehr;

37° für Container mit einer Länge von 9 000 mm (30 ft) (Nennlänge) und mehr bis einschließlich 12 000 mm (40 ft) (Nennlänge);

45° für Container mit einer Länge von 6 000 mm (20 ft) (Nennlänge) und mehr bis einschließlich 9 000 mm (30 ft) (Nennlänge);

60° für Container mit einer Länge von weniger als 6 000 mm (20 ft) (Nennlänge).

**b) Heben nach beliebigen anderen zusätzlichen Methoden**

**Innenbelastung:**

Gleichmäßig verteilte Belastung, bei der die Gesamtmasse des Containers und der Prüflast 1,25 R beträgt.

**i) Heben an den Gabeltaschen;**

Der Container wird auf Tragbalken gestellt, die sich in einer horizontalen Ebene befinden, wobei in jeder Gabeltasche, die zum Heben des beladenen Containers benutzt wird, ein Tragbalken zentriert wird.

**Aufzubringende äußere Kräfte:**

Kräfte, die es gestatten, die Gesamtmasse, die gleich 1,25 R ist, auf die vorgeschriebene Art anzuheben (in der Spalte **Prüfverfahren**).

Die Tragbalken müssen die gleiche Breite haben wie die Gabeln, die bei der Behandlung verwendet werden und müssen in die Öffnungen bis zu 75 % der Länge der Gabeltaschen eingeführt werden.

**Innenbelastung:**

Gleichmäßig verteilte Belastung, bei der die Gesamtmasse des Containers und der Prüflast 1,25 R beträgt.

**ii) Heben an den Greifkanten:**

Der Container wird auf Stützen gestellt, die in einer horizontalen Ebene angeordnet sind; wobei unter jede Greifkante eine Stütze gestellt wird. Diese Stützen müssen dieselben Abmessungen haben wie die Hebefläche der Zangengreifer, deren Verwendung vorgesehen ist.